



Doppel

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 2. Juni 2009/Ld/Lz/be

Gemeinde Speicher

Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hohrüti der Wasserversorgung Speicher Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Speicher besitzt und betreibt im Gebiet Hohrüti auf dem Gemeindegebiet von Speicher 2 Quelfassungen, welche in einen Quellschacht eingeleitet werden. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet Hohrüti beträgt 9'000 m³.
2. Die Wasserversorgung Speicher liess bereits in den neunziger Jahren die Grundlagen für die Grundwasserschutzzonen Hohrüti erarbeiten. Nach einer ersten Vorprüfung durch das Amt für Umwelt vom 24. Mai 1994 wurden die Unterlagen durch die Gemeinde Speicher überarbeitet und nach der Genehmigung durch den Gemeinderat Speicher vom 14. Juni 1995 in der Zeit vom 6. September 1995 bis am 5. Oktober 1995 öffentlich aufgelegt.
3. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Speicher haben vier der betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben. Am 20. Mai 1996 wurde sämtlichen Einsprecherinnen im Rahmen von Einspracheaugenscheinen das rechtliche Gehör gewährt. In der Folge wurden Einigungsverhandlungen durchgeführt. Mit zwei Einsprechern konnte sich die Gemeinde Speicher einigen. Die Verhandlungen mit den beiden anderen Einsprechern dauerten über längere Zeit an. Eine Einigung konnte nicht gefunden werden.
4. Mit Schreiben vom 13. Januar 2002 wurden die beiden hängigen Einsprachen von der Umweltschutz- und Energiedirektion abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte.
5. Am 7. Juni 2004 wurden die Grundwasserschutzzonen Hohrüti der Umweltschutz- und Energiedirektion zur Genehmigung zugestellt. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Quellen Hohrüti in der Zwischenzeit saniert respektive neu gefasst worden waren. Folge der Neufassung und der entsprechenden Anpassung des Schutzzonenplanes war, dass die zur Genehmigung eingereichten Unterlagen nicht mehr denjenigen entsprachen, gestützt auf welche die Planaufgabe durchgeführt und die erwähnten Einsprachen eingereicht beurteilt wurden.



6. Die Gemeinde Speicher wurde dementsprechend aufgefordert, die Änderungen des Schutzzonenplanes den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen. Auf Grund der geringen materiellen Auswirkungen wurde auf eine neuerliche öffentliche Planaufgabe verzichtet. Sämtliche Grundeigentümer wurden schriftlich und persönlich über die geringfügigen Änderungen im Bereich der Schutzzonen S1 und S2 als Folge der Neufassung der Quellen informiert. Das notwendige Einverständnis sämtlicher betroffenen Eigentümer lag am 4. November 2008 vor.

7. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2008 hat die Gemeinde Speicher die ergänzten Schutzzonen Hohrüti dem Departement Bau und Umwelt zur Genehmigung eingereicht.

8. Die Quellen Hohrüti dienen der Gemeinde Speicher mit Trink- und Brauchwasser. Sie wurden, wie erwähnt, 2003/2004 saniert. Beide Quelfassungen liegen in landwirtschaftlich genutztem Gebiet.

9. Die Grundwasserschutzzonen Hohrüti umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 1 Quellschacht mit 2 Einläufen.

10. Folgende beiden Fassungen sollen geschützt werden:

751.254-G1
751.254-G3

11. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Hohrüti unter anderem verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht „Quelfassungen Hohrüti“ vom 19. April 1991
- Schutzzonenplan 1:1000 „Hohrüti“ (Nr. 2005-203/3) vom 8. Mai 1995, Stand April 2005
- Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Hohrüti vom 8. Mai 1995

12. Die erwähnten Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 17 l/min. oder rund 9'000 m³/Jahr. Sie sind aufgrund der topographischen Lage ein wichtiges Standbein der Wasserversorgung Speicher.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).



4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Hohrütli wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen ausgedehnt und gestützt auf die Wegleitung Grundwasserschutz überarbeitet. Da weitergehende hydrogeologische Untersuchungen im vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebiet fehlen, wurde der Radius für die theoretische Abgrenzung der Schutzzone S2 auf die minimalen 100 m (ab Grenze Fassungsbereich S1) festgelegt. Unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse und der sich daraus ergebenden akuten Abschwemmgefahr wurde für die praktische Schutzzongrenze S2/S3 sinnvollerweise die natürliche Geländekuppe längs des Höhenweges mit berücksichtigt.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen findet sich nebst den landwirtschaftlich genutzten Flächen das Wohnhaus Assek. Nr. 17 mit einer Ölzentralheizung, welche ersetzt werden muss. Weiter liegt der Stadel Assek. Nr. 585 mit einer Jauchegrube gerade noch innerhalb der Schutzzone S2. Die bestehende Flurstrasse vom Höhenweg zum Weiler Holderschwendi quert die Schutzzone S2. Des Weiteren findet eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen durch die landwirtschaftliche Nutzung statt. In der Schutzzone S3 liegen mehrere Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des damaligen Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 24. Mai 1994 vorgenommenen Änderungen erarbeitet. Seither haben diverse gesetzliche Grundlagen geändert oder wurden, wie die eidgenössische Gewässerschutzverordnung, neu in Kraft gesetzt.

Folgende gesetzlichen Neuerungen sind seit der Planaufgabe eingetreten oder wurden im Reglement noch nicht berücksichtigt:

- Das kantonale Einführungsgesetz samt Verordnung wurde ersetzt durch das Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und den Schutz der Gewässer vom 16. Februar 2004 (bGS 814.0) und die Verordnung zum Gesetz vom 16. Februar 2004 über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzverordnung, UGsV). Gesetz und Verordnung wurden am 1. Oktober 2005 in Kraft gesetzt.
- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 wurde auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.
- Die neue Chemikaliengesetzgebung des Bundes wurde am 1. August 2005 in Kraft gesetzt. Die Schutzzonenbestimmungen für die Grundwasserschutzzonen Hohrütli werden dadurch insofern betroffen, als dass mit der Inkraftsetzung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) die Stoffverordnung aufgehoben wurde. Materiell finden sich die nicht geänderten Bestimmungen der Stoffverordnung neu in den entsprechenden Anhängen der ChemRRV. Dies betrifft die Dünger, Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel. Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81) ersetzt bezüglich der Art. 21, 22 und 32 die Stoffverordnung.
- Am 1. Januar 2007 wurde die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) aufgehoben. Die für den Schutz des Grundwassers relevanten Bestimmungen wurden in das Gewässerschutzgesetz und in die Gewässerschutzverordnung übernommen. Für das Schutzzonenreglement Rütli heisst das, dass die Genehmigung unter Hinweis auf die Aufhebung der VWF erfolgt. Materiell ändert sich nichts, da die Bestimmungen der VWF bezüglich des Grundwasserschutzes materiell in die erwähnten Erlasse überführt wurden.



7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutz-zonenreglement trotzdem weitestgehend abgedeckt. Insbesondere wurde aufgrund der unmittelbaren Gefähr-dung der Quellen durch Flüssigdünger ein Ausbringverbot ins Reglement aufgenommen, welches gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung heute vorzusehen ist. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenregle-ments wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement Hohrütli kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutz-zonenunterlagen übernommen werden.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Hohrütli (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Speicher, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Die Gewässerschutzkarten Speicher werden angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Hohrütli ergänzt. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen Hohrütli werden aufgehoben. Sämtliche Flächen der provisorischen Grundwasserschutzzonen, welche ausserhalb der Grundwasserschutzzonen gemäss Schutz-zonenplan Hohrütli liegen, werden dem Gewässerschutzbereich A_u zugeordnet. Der Gewässerschutzbereich A_u wird im Bereich Hohrütli den tatsächlichen hydrogeologischen Verhältnissen angepasst.

3. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Gemeinderat Speicher, Postfach, 9042 Speicher
- Wasserversorgung Speicher, 9042 Speicher*
- Grundbuchamt Speicher*
- Amt für Umwelt*

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 10. Juni 2009

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat



Beilagen:

- * 1 Schutzzonendossier Hohrüti (Schutzzonenreglement Hohrüti mit Schutzzonenplan Hohrüti als Beilage) mit Genehmigungsvermerk

Ø DBU, Sekr., Lz